

Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über Ehrenpatenschaften

Landesrecht Hessen

Titel: Erlass des Hessischen Ministerpräsidenten über Ehrenpatenschaften	Normgeber: Hessen
Redaktionelle Abkürzung: EhrPatErl,HE	Gliederungs-Nr.: 176
gilt ab: 01.01.2015	Normtyp: Verwaltungsvorschrift
gilt bis: 31.12.2019	Fundstelle: StAnz. 2014 S. 1082 vom 22.12.2014
	Ressort: Hessische Staatskanzlei

(Inhaltsverzeichnis und amtliche Hinweise wurden ausgeblendet)

Abschnitt 1 EhrPatErl

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident übernimmt im Falle einer Mehrlingsgeburt (ab Drillingsgeburten) die Ehrenpatenschaft für Kinder, deren Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt der Geburt und des Antrages ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben.

Abschnitt 2 EhrPatErl

Die Übernahme der Patenschaft erfolgt durch Aushändigung einer von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten unterzeichneten Urkunde (Muster in Anlage 1).

Abschnitt 3 EhrPatErl

¹Der Antrag nach dem Muster der Anlage 2 ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt bei der Hessischen Staatskanzlei zu stellen. ²Diese entscheidet über den Antrag und zahlt die Zuwendungen aus. ³Bei nach Ablauf der Jahresfrist gestellten Anträgen werden die Zuwendungen ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Abschnitt 4 EhrPatErl

¹Das Land Hessen gewährt im Rahmen der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel der Familie auf Grund der Patenschaft Zuwendungen in folgender Höhe:

im ersten Lebensjahr	105 Euro monatlich
im zweiten Lebensjahr	50 Euro monatlich
im dritten Lebensjahr	50 Euro monatlich
im vierten Lebensjahr	155 Euro einmalig
im fünften Lebensjahr	155 Euro einmalig
im sechsten Lebensjahr	155 Euro einmalig
zur Einschulung	155 Euro.

²Sie sind freiwillige Leistungen im Sinne des § 84 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch . Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen und weiterreichende Verpflichtungen aus der Ehrenpatenschaft bestehen nicht. ³Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

Abschnitt 5 EhrPatErl

Die Zuwendungen nach Nr. 4 entfallen, wenn der Hauptwohnsitz in Hessen aufgegeben wird.

Abschnitt 6 EhrPatErl

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1 EhrPatErl – Ehrenpatenschaft des Hessischen Ministerpräsidenten

¹Für die Kinder

geboren am

in

habe ich die Ehrenpatenschaft übernommen.

²Wiesbaden,

³Der Hessische Ministerpräsident

⁴Volker Bouffier

Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Hessischen Ministerpräsidenten bei Mehrlingsgeburten

Angaben über die Eltern	
1. Familien- und Vorname der Mutter	
2. Familien- und Vorname des Vaters	
Straße, Hausnummer zu Nr.1.	
Wohnort (Hauptwohnsitz) zu Nr. 1.	
Straße, Hausnummer zu Nr. 2. * nur bei Abweichung von Nr. 1	
Wohnort (Hauptwohnsitz) zu Nr. 2 * nur bei Abweichung von Nr. 1	
tagsüber zu erreichen, Telefon- und/oder Handy-Nr.	
E-Mail-Adresse	
Angaben über die Kinder (bitte auch Geschlecht angeben)	
Familien- und Vorname Kind 1	weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/>
Familien- und Vorname Kind 2	weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/>
Familien- und Vorname Kind 3	weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/>
Familien- und Vorname Kind 4	weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/>
Familien- und Vorname Kind 5	weibl. <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/>
Geburtsort der Kinder	
Geburtsdatum der Kinder	
Angaben für die Überweisung der Zuwendung	
Kontoinhaber	
Bank/Sparkasse	
IBAN	
BIC/SWIFT-Code	

Uns ist bekannt, dass die o. g. personenbezogenen Angaben zur Abwicklung der Patenschaft von der Hessischen Staatskanzlei verarbeitet werden. Wir willigen hiermit in die Verarbeitung der Daten ein (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 HDSG). *

Ort/Datum	Unterschrift der Mutter/des Vaters

Durch das zuständige Standesamt oder Einwohnermeldeamt auszufüllen:

Es wird bestätigt, dass die Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt der Geburt und des Antrages ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben, also die Voraussetzungen für die Ehrenpatenschaft i.S. des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über Ehrenpatenschaften vom 05.12.2014 vorliegen und die Angaben der Richtigkeit entsprechen	
Zuständiges Standesamt/Einwohnermeldeamt	
Ansprechpartner für Rückfragen (Name/Telefon)	
Ort, Datum	Stempel/Unterschrift

*

Wir wurden darauf hingewiesen, dass uns folgende Rechte zustehen: Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aus besonderen persönlichen Gründen, Einsicht in das Verzeichnis bei der Staatskanzlei, Berichtigung oder Sperrung der Daten bei Unrichtigkeiten bzw. Löschung, sobald die Speicherung nicht mehr erforderlich ist (§ 8 HDSG).